



Kurfürstendamm 36  
10719 Berlin

Thilo Seelbach, LL.M.  
Rechtsanwalt

Stephan Imm  
Rechtsanwalt

Wolfgang Eckes  
Rechtsanwalt

Robert Binder  
Rechtsanwalt

S! Rechtsanwälts-Gesellschaft mbH • Kurfürstendamm 36 • 10719 Berlin

Werbe.Wert Verlagshaus GmbH  
Läufstraße 4  
56626 Andernach

556/19 RB D34/6246  
Bitte stets angeben!

Vorab per Fax:  
02632/9599791

30.01.2019

Werbe.Wert Verlagshaus GmbH ./ DRK Diepholz Pflege gGmbH  
in re Bürgerinformationsbroschüre  
Ihr Zeichen: 5271

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit hat uns die DRK Diepholz Pflege gGmbH mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der DRK Wohnen im Alter, Bergstraße 9a 27305 Bruchhausen-Vilsen beauftragt.

1.

Wir sind zustellungsbevollmächtigt. Korrespondenz hat künftig **ausschließlich an uns** zu erfolgen. Direkte Kontaktaufnahme zu unserer Mandantschaft (jeglicher Art per Post, E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist

**zu unterlassen.**

- Abschrift -



## Amtsgericht Syke

26 C 150/19

Zugestellt gem. § 310 Abs. 3 ZPO an  
Kläger/Vertreter am:  
Beklagter/Vertreter am:  
Syke,

Zorrmann, Justizhauptsekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

Werbe. Wert Verlagshaus GmbH vertr. d. die Geschäftsführerin Petra Schwickert, Läuferstraße 4, 56626 Andernach,

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Dr. Walek u. a., Kottenheimer Weg 39, 56727 Mayen,  
Geschäftszeichen: 12/X 00195/19 /sr

gegen

Deutsches Rotes Kreuz Diepholz Pflege gem. GmbH vertr. d. d. GE in Hirth-Schiller, Ulrike  
Bremen, Herrlichkeit 30, 28857 Syke

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: GÖHMANN Rechtsanwälte Abogados Advokat Steuerberater Partnerschaft mbB, Wachtstraße 17-24, 28195 Bremen  
Geschäftszeichen: 071044-19 /AK/eg

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Syke im Verfahren gem. § 495 a ZPO am 05.06.2019 durch die Richterin am Amtsgericht Altnickel für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 386,63 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.05.2019 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### Entscheidungsgründe

(abgekürzt gemäß § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO)

Die Klage ist begründet.

Die Beklagte hat sich trotz Hinweises auf die Möglichkeit des Ergehens einer Entscheidung im Wege des § 495 a ZPO innerhalb der hierfür gesetzten Frist nicht zum klägerischen Vorbringen geäußert.

Das Gericht hat daher den schlüssigen Vortrag der Klägerin seiner Entscheidungsfindung zugrunde gelegt.

Der Zinsanspruch ist gemäß § 291 BGB berechtigt.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Altnickel  
Richterin am Amtsgericht